

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 54

Helmstedt, den 30.12.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

233.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm	547
234.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm	548
235.	Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Rábke	550
236.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2003	555
237.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2003	557
238.	Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	559
239.	Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	560
240.	Bekanntmachung der 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.1994	561
241.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barnke (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.05.1991	562
242.	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	564
243.	Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)	565
244.	Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Helmstedt	566
245.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige	571
246.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2002 des Landkreises Helmstedt	577
247.	Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt	578
248.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt	603

B. Nichtamtlicher Teil

233.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung zur Satzung

**über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch
den Friedhofszweckverband Königslutter am Elm**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Ziffer c der Verbandssatzung des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm vom 02.11.1999, des § 28 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Veranlagung

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlagung der Verband tätig wird.
- (2) Die in der Gebührensatzung genannten Verwaltungsgebühren entstehen mit Beendigung der Amtshandlung, die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Königslutter am Elm, 19. 12. 03

gez. Trümer
Vorsitzender

(L.S.)

gez. Lippelt
Geschäftsführer

3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der § 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen und des § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Nord-Elm vom 23. Juni 1992 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 01. 01. 2002, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 22. 12. 2003 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Samtgemeinde Nord-Elm beschlossen:

§ 1

§ 2 -Gebührensätze- erhält folgende Fassung :

§ 2 Gebührensätze

A. Erdgräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Für eine Grabstätte eines Kindes bis zu 5 Jahren | 115,00 € |
| 2. Für eine Grabstätte einer Person über 5 Jahren | 230,00 € |
| 3. Für eine Grabstätte unter dem grünen Rasen | 460,00 € |
| 4. Für jede Grabstelle einer Grabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit | 460,00 € |
| 5. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten mit
Verlängerungsmöglichkeit gem. § 15 (6) Friedhofssatzung
jedoch höchstens 460,00 € je Grabstelle | 33,00 € |
| 6. Für die Verlängerung des Rechtes an Grabstätten mit
Verlängerungsmöglichkeit gem. § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofs-
satzung je Grabstelle und Jahr
einschl. 11,00 € pro Grabstelle/Jahr Gebühr für Betrieb und
Verwaltung der Friedhöfe | 44,00 € |

B. Urnengräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Für eine Urnengrabstätte | 128,00 € |
| 2. Für eine Urnengrabstätte unter dem grünen Rasen | 230,00 € |
| 3. Für jede Grabstelle einer Urnengrabstätte mit
Verlängerungsmöglichkeit | 230,00 € |
| 4. Für die Gestattung der Beisetzung einer weiteren Urne auf einer
Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit oder auf einer
Grabstätte, deren Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt | 80,00 € |
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 16 (5) i. V.
mit § 15 (6) Friedhofssatzung je Urnengrabstelle und Jahr
jedoch höchstens 230,00 € je Urnengrabstelle | 15,50 € |
| 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer
Urnengrabstätte mit Verlängerungsmöglichkeit gem. § 16 (5) i. V.
mit § 15 (2) Satz 1 und 2 Friedhofssatzung je Urnengrabstelle
und Jahr
einschl. 11,00 € pro Urnengrabstelle/Jahr für Betrieb und
Verwaltung der Friedhöfe | 26,50 € |

C. Gruften

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Verlängerung des Rechtes an Gruften je Stelle und Jahr | 76,50 € |
|---|---------|

D. Sonstige Gebühren

1.1 Für die Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	290,00 €
1.2 Für Inhaber von Bausteinen für die Friedhofskapelle Süpplingen beträgt die Gebühr für die Benutzung dieser Kapelle einschl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung	90,00 €
2.1 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Erdgrabes, das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, und das Auflegen der Kanthölzer, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch von Boden zur Vorbereitung der Bepflanzung	480,00 €
2.2 Wie 3.1 jedoch für eine Grabstelle eines Kindes bis zu 5 Jahren	290,00 €
2.3 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn keine Trauerfeier am Grabe stattfindet (anonyme Bestattung)	345,00 €
2.4 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie das Einhängen der Grabmatten, das Einlegen der Tragestricke, das Auflegen der Kanthölzer und das Bedecken mit Rasen bei einer Erdbestattung unter dem grünen Rasen, wenn eine Trauerfeier am Grabe stattfindet	390,00 €
2.5 Für das Ausheben, Zuwerfen und Anhängeln eines Urnengrabes, jedoch ohne das Auflegen und Abräumen der Kränze und den Austausch des Bodens zur Vorbereitung der Bepflanzung	115,00 €
2.6 Für das Ausheben und Zuwerfen sowie für die Beisetzung einer Urne unter dem grünen Rasen	80,00 €
3.1 Gebühr für Betrieb und Verwaltung der Friedhöfe einschl. der Einebnung von Grabstätten sowie der Beseitigung von Einfassungen und Grabsteinen, je Beisetzung	330,00 €
3.2 Wie 3.1 jedoch für die Beisetzung einer weiteren Urne auf einer vorhandenen Grabstelle	165,00 €
3.3 Wie 3.1 jedoch für eine Erdbestattung unter dem grünen Rasen	210,00 €
3.4 Wie 3.1 jedoch für eine Urnenbeisetzung unter dem grünen Rasen	140,00 €
4. Für die Gestattung der Errichtung einer baulichen Anlage einschl. der Errichtung eines Denkmals	250,00 €
5. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags-, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern mit anschließenden Beisetzungen	280,00 €
6. Zusätzlicher Pauschbetrag bei Samstags, Sonntags- und Feiertags – Trauerfeiern	140,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Süpplingen, den 22. Dezember 2003

gez. Karl-Heinz Dannehl
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rábke

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.2001 (Nds. GVBl. S. 383) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a. für den ersten Hund	35,00 Euro
b. für den zweiten Hund	52,50 Euro
c. für den dritten Hund	70,00 Euro
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4/5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Für gefährliche Hunde gelten die Sonderregelungen des § 10.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Gebrauchshunden von Förstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** zu ermäßigen für das Halten von
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund verwendet werden und eine anerkannte Prüfung abgelegt haben (das Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein)
 3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Nord-Elm zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 S. 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat es binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Rábke wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Nord-Elm anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Samtgemeinde Nord-Elm die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet,

der Samtgemeinde Nord-Elm auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen läßt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind gemäß § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12. 12. 2002 (Nds. GVBl. Nr. 1/2003) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes vom 12. 04. 2001 (BGBl. I S. 530):

Pitbull - Terrier

American - Staffordshire - Terrier

Staffordshire - Bullterrier

Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 10a Steuermaßstab und Steuersätze für gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde :
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a. für den ersten gefährlichen Hund | 350,00 Euro |
| b. für den zweiten gefährlichen Hund | 525,00 Euro |
| c. für den dritten gefährlichen Hund | 700,00 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rábke vom 01.04.1999 außer Kraft.

Rábke, den 18.12.2003

gez. Röhr

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Frellstedt für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Frellstedt** in seiner Sitzung am 26.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber

	um DM €	um DM €	bisher DM €	nunmehr festgesetzt auf DM €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	98.400	-	833.400	931.800
die Ausgaben	52.700	-	951.700	1.004.400
b) <u>im Vermögenshaushalt:</u>				
die Einnahmen	57.300	-	265.500	322.800
die Ausgaben	57.300	-	265.500	322.800

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 187.900 € um 26.100 € **vermindert** und **damit auf 161.800 € neu festgesetzt**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht verändert**.

§ 5

Die **Steuersätze** werden **nicht** geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **350 €**.

Frellstedt, 26.11.2003

gez. Gottschalt

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende **Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist/~~ sind durch den Landkreis Helmstedt am 17.12.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 05.01.04 bis 09.01.04 und vom 12.01.04 bis 13.01.04 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Frellstedt, den 18.12.2003

gez. Gottschalt
Bürgermeister

(L.S.)

237.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde **Warberg** in seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan werden

	erhöht	vermindert	bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf
	um €	um €	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		110.800	721.000	610.200
die Ausgaben		15.900	721.000	705.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		398.400	449.300	50.900
die Ausgaben		398.400	449.300	50.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 413.700 € **erhöht** und damit auf 413.700 € **neu festgesetzt**.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht verändert**.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von **250 €**.

Warberg, 27.11.2003

gez. G. Strube
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schrecken
Gemeindedirektorin

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2003** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 16.12.03 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** vom 05.01.04 bis 09.01.04 und vom 12.01.04 bis 13.01.04 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht gemäß § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den 17.12.2003

gez. Schrecken

(L.S.)

Gemeindedirektorin

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

238.

Bekanntmachung der

**10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 22 der Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 14.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 24 vom 28.06.2001) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende 10. Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) beschlossen:

§1

Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Der § 14 Absatz 1 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je vollen cbm Abwasser 3,32 €.

§ 2

Diese 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schöningen (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2003

Stadt Schöningen

gez. Lübke

(L.S.)

Bürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schöningen in der Fassung vom 17.12.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 57 vom 29.12.1997) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 09.12.2003 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt in der Reinigungsklasse I (Normalreinigung) 2,28 € jährlich je Meter Straßenfront.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Schöningen, den 09.12.2003

Stadt Schöningen

gez. Lübbe

(L.S.)

Bürgermeister

240.

Bekanntmachung der

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.1994

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

In das Verzeichnis gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 19.05.1994 in der derzeit gültigen Fassung wird unter Nr. 4 die Straße

- Zur Neuen Breite - bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt

aufgenommen.

Artikel II

^{Verordnung}
Diese ~~Satzung~~ tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

241.

Bekanntmachung der
6. Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung)
vom 02.05.1991**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gebührensätze

I. Grabstellengebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstellen für Verstorbene | |
| a) über 5 Jahre | 630,00 € |
| b) bis zu 5 Jahren | 360,00 € |
| c) Erdgrab unter dem grünen Rasen | 810,00 € |
| 2. Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle | 1.260,00 € |
| 3. Urnengrabstellen | |
| a) Urnengrabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit | 900,00 € |
| b) Urnengrabstelle unter dem grünen Rasen | 540,00 € |
| 4. Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit,
je Stelle und Jahr | 63,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit,
je Stelle und Jahr | 45,00 € |

II. Begräbnisgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) für Verstorbene über 5 Jahre | 400,00 € |
| b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 130,00 € |
| c) Erdbestattungen unter dem grünen Rasen | 400,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 2. Urnenbeisetzungen, je Urne | 95,00 € |
| Die Gebühren zu Ziff. 1 und 2 umfassen das Ausheben, Schließen und erste Anhängeln des Grabes. | |
| 3. Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen | 70,00 € |
| 4. Träger (soweit mit der Stadt abzurechnen)
je Träger | 25,00 € |
| 5. Kapellenbenutzung | 130,00 € |

III. Verwaltungskosten

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Beisetzung und Verlängerung | 70,00 € |
| 2. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern | je 100,00 € |

2. Folgender § 3 a wird neu eingefügt:

§ 3 a
Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Beim Reihengrab und bei Gräbern unter dem grünen Rasen mit der Beisetzung.
- b) Bei Grabstätten mit Wiedererwerbsmöglichkeit bei Erwerb des Nutzungsrechts.
- c) In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

242.

Bekanntmachung der

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis I wird aufgenommen:

- Zur Neuen Breite - bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt

In das Straßenverzeichnis III wird aufgenommen:

- Zur Neuen Breite - bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 102/189 der Flur 4 von Emmerstedt (Fahrbahn)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

243.

Bekanntmachung der

9. Satzung

**zur Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt
vom 11.12.1984 (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	3,60 €
Reinigungsklasse II	7,20 €
Reinigungsklasse III	9,60 €
Reinigungsklasse IV	1,80 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

244.

Bekanntmachung der Hauptsatzung

der Stadt Helmstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382) zuletzt geändert durch Artikel *) ~~14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701)~~, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

*) Artikel 1 des Gesetzes
vom 27.01.2003
(Nds. GVBl. S. 36)

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Helmstedt“.
- (2) Nach § 12 Abs. 1 NGO hat die Stadt Helmstedt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt den heiligen Ludger auf der Mauerkrone mit Krummstab und Buch in den Händen. Darüber befindet sich ein dreiteiliger Bogen mit Türmchen und der Inschrift: S. Ludger.
- (2) Die Farben der Flagge sind blau-weiß; sie zeigt das Wappen der Stadt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: Stadt Helmstedt.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 61 Abs. 7 NGO

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin / stellvertretender Bürgermeisterin mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuß besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) 6 Beigeordneten sowie 2 weiteren Beigeordneten, falls es der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließt;
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO sowie den weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer(in) teilzunehmen.

§ 6

Ortsräte

- (1) Die früheren Gemeinden Barmke und Emmerstedt bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Barmke 7
 - b) Emmerstedt 9
- (3) Die Entscheidungsrechte des Ortsrates sind in § 55 g Abs. 1 NGO sowie in § 16 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 geregelt.

Der Ortsrat ist neben den in § 55 g Abs. 2 und 3 NGO bestimmten Anhörungsrechten zu den sich aus § 16 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages vom 06.02.1974 ergebenden Angelegenheiten zu hören.

- (4) Gemäß § 55 f Abs. 3 NGO wählt der Ortsrat die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen folgende Hilfsfunktionen für die Verwaltung: Betreuung der öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Bediensteter der Stadtverwaltung nicht erreichbar ist.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Helmstedt zum Gegenstand haben, ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie der Flächennutzungsplan werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt, dem „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, bekanntgemacht.

- (2) Zeit und Ort der öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen werden in der Braunschweiger Zeitung - Helmstedter Nachrichten - bekanntgemacht. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt veröffentlicht.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Aushangkästen. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen eine bekanntzumachende Angelegenheit bzw. Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Helmstedt ersetzt werden.

Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung bei Bekanntmachungen nach Abs. 1 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, bei Bekanntmachungen nach Abs. 3 durch Aushang in den Aushangkästen hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.

- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in der Braunschweiger Zeitung - Helmstedter Nachrichten - sowie in den Aushangkästen der Stadt Helmstedt öffentlich bekanntzumachen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Helmstedt vom 03.07.1997 außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Helmstedt, den 23.12.2003

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Träger (L.S.)

Kreisamtsrat

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

245.

Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Helmstedt
über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte,
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, § 51 Abs. 6 und 55 f Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I.

Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

§ 1
Anwendungsbereich

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Ratsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind abweichend von § 31 Abs. 1 NGO die in den Rat der Stadt Helmstedt gewählten Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Entschädigungen umfassen:

- a) Aufwandsentschädigungen
- b) - Ersatz des Verdienstausfalls
- Pauschalstundensatz bei ausschließlicher Haushaltsführung
- c) Fahrkostenersatz
- d) Reisekostenvergütung

§ 2
Aufwandsentschädigungen
(Monatsbeträge)

- (1) Die Ratsmitglieder der Stadt Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 €.
- (2) Die/der 1. stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 €.

Die/der 2. stellvertretende Bürgermeister/in und die Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 92,00 €.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

	Ortsrat Emmerstedt	Ortsrat Barmke
die Ortsbürgermeisterinnen oder die Ortsbürgermeister	78,00 €	60,00 €
die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister	30,50 €	24,00 €
die Ortsratsmitglieder	12,00 €	12,00 €

Diese Beträge werden nicht nebeneinander gewährt.

- (4) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen innerhalb derselben Ratsvertretung sind aufeinander anzurechnen. Die Beträge nach den Abs. 1 und 3 werden nebeneinander gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 - 3 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO). In den Fällen des § 37 Abs. 1 Ziff. 1 NGO erfolgt keine Rückforderung der für den laufenden Kalendermonat gezahlten Beträge.

§ 3 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgelder)

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie die Mitglieder der Ortsräte für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 € je Sitzung. Ratsmitglieder, die gem. § 55 f Abs. 2 NGO dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten bei Teilnahme ebenfalls ein Sitzungsgeld von 9,00 € je Sitzung des Ortsrates. Für jede im Rat der Stadt vertretene Fraktion werden jedoch höchstens bis zu 35, in den Ortsräten bis höchstens 15 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt.
- (2) Für eine Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzung, die eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Finden an einem Tage mehrere Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gewährt, wenn die Gesamtsitzungsdauer mehr als sechs Stunden beträgt.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalles

Neben der Aufwandsentschädigung (Monatsbetrag und Sitzungsgeld) wird der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes.

Der Höchstbetrag für den Verdienstaufall wird auf 25,00 € pro Stunde und 120,00 € je Tag festgesetzt. Der Pauschalstundensatz beträgt 15,00 € und wird auf die Zeit von 10.00 - 18.00 Uhr begrenzt.

§ 5

Fahrkostenersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes monatlich folgende Fahrkostenpauschalen:

1. stellvertretende Bürgermeisterin oder 1. stellvertretender Bürgermeister	15,00 €
2. stellvertretende Bürgermeisterin oder 2. stellvertretender Bürgermeister	12,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	15,00 €
die Beigeordneten	12,00 €
die übrigen Ratsmitglieder	6,00 €

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsräte Emmerstedt und Barmke erhalten folgende Fahrkostenpauschalen monatlich:

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister	12,00 €
die übrigen Mitglieder der Ortsräte	6,00 €

- (3) Die in Abs. 1 und 2 festgelegten Durchschnittssätze (Pauschalen) gelten zugleich als Höchstsätze. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Für die Gewährung, Ermäßigung und Rückforderung der Fahrkostenpauschale gilt § 2 Abs. 5 - 7 entsprechend.

§ 6

Ausschluss der Übertragbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 2 - 5 sind nicht übertragbar.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Die Mitglieder des Rates, die Mitglieder der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten bei einer außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise Reisekosten nach den in Niedersachsen geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss Abweichendes beschließen.

- (2) Dienstreisen genehmigt der Rat oder der Verwaltungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Bürgermeister die Genehmigung erteilen; dem Verwaltungsausschuss ist nachträglich von der Genehmigung Kenntnis zu geben.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 8

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

Die Fahrkostenpauschale beträgt für Mitglieder aus Helmstedt 1,50 € je Sitzung, Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb Helmstedts haben, werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten erstattet. Bei Benutzung eines privaten Personenkraftwagens gilt § 7 Abs. 1 Satz 1.

- (2) Finden zwei Sitzungen am gleichen Tagungsort (Gebäude) unmittelbar nacheinander statt, wird nur eine Fahrkostenpauschale gezahlt.
- (3) Mit der Zahlung des Sitzungsgeldes gelten - von dem Fahrkostenersatz und der Reisekostenvergütung abgesehen - alle Ausgaben als abgegolten.

II.

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen

§ 9

Stadtbrandmeisterin, Stadtbrandmeister und sonstige im Feuerschutz ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten monatlich:

Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	110,50 €
Vertreterin oder Vertreter der Stadtbrandmeisterin bzw. des Stadtbrandmeisters	55,00 €
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Helmstedt	57,50 €
Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Helmstedt	28,50 €
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	42,50 €
Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	21,00 €
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Barmke	42,50 €

Vertreterin oder Vertreter der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Barmke	21,00 €
Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Helmstedt - sofern nicht hauptamtlich -	30,00 €
Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	15,00 €
Sicherheitsbeauftragte oder -beauftragter der Ortsfeuerwehr Barmke	15,00 €
Gerätewartin oder Gerätewart, sofern nicht hauptamtlich - Grundbetrag -	15,00 €
Steigerung je Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	17,00 €
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Helmstedt	16,50 €
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	16,00 €
Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr Barmke	16,00 €
Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Barmke	15,00 €
Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart der Ortsfeuerwehr Emmerstedt	15,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.

Die Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der jeweiligen Vertreterin bzw. des Vertreters.

- (3) Nehmen die in Abs. 1 aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter ihre Funktion ununterbrochen (außer Erholungsurlaub) länger als drei Kalendermonate wahr, erhalten sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der Aufwandsentschädigung der bzw. des zu Vertretenden. Eine an die Vertreterin oder den Vertreter bereits nach dieser Satzung zu zahlende Entschädigung ist anzurechnen.
- (4) Der Höchstbetrag für den entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag selbständig tätiger Feuerwehrmitglieder gem. § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 25,00 € je Stunde und 200,00 € je Tag festgesetzt. Nachgewiesene Aufwendungen für Kinderbetreuung gem. § 12 Abs. 6 NBrandSchG werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde und 30,00 € je Tag ersetzt.
- (5) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gezahlt und der nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im voraus gezahlt, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

**§ 10
Archiv**

- (1) Die Archivarin oder der Archivar erhält für ihre bzw. seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 172,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Aufgaben ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen werden, mit Ablauf des 3. Kalendermonats.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

III.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige vom 29.11.1979 sowie die 1., 4. und 5. Änderungssatzung vom 15.12.1983, 16.12.1988, 14.07.1994 treten mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2003

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

**246. Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über die Jahresrechnung 2002
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 19.12.2003 folgende Beschlüsse gefaßt:

„Der Kreistag beschließt über die Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus und der Kreisvolkshochschule für das Haushaltsjahr 2002.

Er erteilt dem damaligen Oberkreisdirektor und jetzigen Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2002 gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 101 NGO Entlastung.“

II.

Die Jahresrechnung 2002 und der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung einschließlich der Jahresabschlüsse für das Kreiskrankenhaus St. Marienberg und der Kreisvolkshochschule sowie der um die Stellungnahme des Landrates (ehemals Oberkreisdirektor) ergänzte Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 12.01.2004 bis 16.01.2004 und vom 19.01.2004 bis 20.01.2004 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 23.12.2003

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

247.

Bekanntmachung der

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **19.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis Helmstedt - nachfolgend Landkreis genannt - die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie leisten gegen Erstattung ihrer Kosten Verwaltungshilfe gem. § 6 Abs. 1 NAbfG.
- (4) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Fuhrpark der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG und der Pape Entsorgung GmbH & Co. KG etc.
 - Deponien der Landkreise Gifhorn und Wolfenbüttel
 - Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
 - ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
 - Kompostwerk der Terrakomp GmbH
 - Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der BKB AG
 - Müllumschlagstation der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
 - Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 - 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 - 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagern- den Abfälle gemäss § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Der Ausschluss von Abfällen wird wie folgt geregelt:
 1. Von der Abfallentsorgung insgesamt sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

Sofern Abfälle nach Satz 1 in Haushaltungen anfallen, sind sie nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen und entsprechend § 10 Abs. 2 zu entsorgen.
 2. Eine Entsorgung der in der Anlage 1 mit „E“ gekennzeichneten Abfälle kann nur auf Antrag im Einzelfall mit Zustimmung des Landkreises erfolgen. Der Abfallerzeuger hat auf seine Kosten durch Stellungnahme eines unabhängigen Gutachters nachzuweisen, dass der Abfall auf einer vom Landkreis nutzbaren Abfallentsorgungsanlage entsorgt werden kann. Der Transport zu dieser Abfallentsorgungsanlage geht zu Lasten des Abfallerzeugers.
 3. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend § 10 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen anfallen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 14 bleibt unberührt.
- (5) Außer den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Abfällen kann der Landkreis solche Abfälle im Einzelfall von der Entsorgung ausschließen, die der Landkreis nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 und 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet. Bei Abfällen nach Absatz 4 gilt gleiches für die Sammlung und den Transport.
- (7) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, bebauter, gewerblich oder landbaulich genutzter Grundstücke (Grundstückseigentümer) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Die Anschlusspflichti-

- (2) gen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, haben die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäss § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Der Landkreis kann Wohnungs- und Grundstückseigentümergeinschaften den Grundstückseigentümern gleichstellen.
- (4) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer, sofern der jeweilige Anschlusspflichtige dieser Anzeige dem Landkreis gegenüber schriftlich zugestimmt hat, vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - a) bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Anzeigende in der Lage ist, den gesamten Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten.
 - b) bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt mit dem Ablaufe des Tages ein, an dem der jeweilige Abfallbehälter von dem entsprechenden Grundstück abgeholt wurde. Es sei denn, der Landkreis widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern. Hierzu können Überprüfungen durch den Landkreis durchgeführt werden.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für die nach § 2 Abs. 3 oder 5 angeschlossenen Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und einer Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
 2. Weihnachtsbäume, § 6
 3. Altpapier, § 7
 4. Bauabfälle, § 8
 5. Sperrmüll, Altmetall, Elektroschrott § 9
 6. Kühl- und Gefriergeräte, § 9
 7. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 10
 8. Altreifen
 9. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), § 11
- (2) Für Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung stehen über das Duale System folgende Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung:
1. 90 l Kunststoffsäcke für Dosen, Kunststoffe, Getränkekartons und sonstige Leichtverpackungen,
 2. Depotcontainerstationen für Altglas, farblich getrennt.
- Die Entsorgung und Verwertung dieser Abfälle ist nicht Bestandteil der Abfallentsorgung im Landkreis.
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 zu überlassen.

§ 6

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Bio-Abfall) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs. Dazu gehören z. B. Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle. Nicht dazu gehören:
- rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
 - Exkremente von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren
- (2) Abfälle nach Abs. 1 sind in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 zugelassenen grünen Bioabfallbehältern bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Sperrige Grünabfälle nach Abs. 1 sind Stämme, starke Äste sowie Baum- und Strauchschnitt, die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in den dafür zugelassenen Behältern bereitgestellt werden können. Dieses Material kann im Einzelfall als Bündel oder als Einzelstücke am Tage der Biomüllabfuhr neben den Bioabfallbehältern bereitgestellt werden. Wurzelwerk wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Die Bündel sollten folgende Abmessungen und Gewichte nicht überschreiten:
Länge: 100 cm, Durchmesser: 50 cm, Gewicht: 10 kg

Einzelne Baumstämme bzw. starke Äste:

Länge: 100 cm, Durchmesser 10 cm, Gewicht: 10 kg

Die Bündel sollten mit einem Band aus verrottbarem Material (z. B. Paketband, Bast, etc.), keinesfalls jedoch mit Draht oder Kunststoffband, geschnürt werden.

Für sperrige Grünabfälle, deren Gesamtmenge 1 m³ überschreitet, gelten § 2 Abs. 4 und 6 sowie § 14 entsprechend.

- (4) Für Weihnachtsbäume wird jährlich nach dem 06.01. eine gesonderte Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Die „abgeschmückten“ Weihnachtsbäume sind an den gem. § 14 bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Sammelstellen bereitzustellen.
- (5) Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können beim Kompostwerk angeliefert werden. Kompostierbare Abfälle aus Kleingärten/Schrebergärten können im Einzelfall nach vorheriger Terminabsprache entsorgt werden.

§ 7

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis gebündelt oder in Pappkartons an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. § 3 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz bleibt unberührt.

§ 8

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erd-aushub sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle sind dem Landkreis an den bekanntgegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 9

Sperrmüll/Elektroschrott

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten.

Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Haushaltskoch- und -waschgeräte. Der haushaltsübliche Rahmen umfasst im Einzelfall grundsätzlich bis zu 5 m³ Sperrmüll pro Abfuhr sowie max. 3 Abfahrten pro Jahr.

Abfälle nach Satz 1 aus Industrie, Gewerbe aller Art, Handel, Handwerk, Geldinstituten, freiberuflichen Unternehmungen und öffentlichen Einrichtungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen, sofern sie über den haushaltsüblichen Rahmen hinausgehen. Dies gilt auch für Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen.

- (2) Soweit Altholz (im Sinne der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 in der jeweils gültigen Fassung) nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist ein Entsorgungsunternehmen gegen Kostenerstattung zu beauftragen, dass das Altholz einer Entsorgungsanlage zuzuführen hat.
- (3) Kühl- und Gefriergeräte, Almetalle sowie Elektroschrott (wie Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäscheschleudern und -trockner, Mikrowellen, E - Herde, Boi-

- (4) ler, Dunstabzugshauben, Leuchtstofflampegehäuse) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 werden auf Anforderung gesondert entsorgt.
- (5) Sperrmüll wird auf Anforderung abgefahren. Die Sperrmüllabfuhr ist mit einer Sperrmüll-doppelkarte zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird schriftlich mitgeteilt. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Sperrmüll ist soweit möglich getrennt nach Materialien (Holz, Metall usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Strasse nicht verschmutzt wird, der fließende Verkehr nicht behindert wird und ein zügiges Verladen möglich ist.
- (7) Der Sperrmüll ist vom Benutzungspflichtigen wieder zu entfernen, wenn
 - 1. die Abfuhr aus einem von ihm zu vertretenden Grunde nicht erfolgen konnte oder
 - 2. die Abfuhr wegen vorübergehender Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätung oder Ausfall der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt nicht möglich ist.Andere unzulässigerweise zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellte Abfälle sind gleichfalls vom Benutzungspflichtigen umgehend zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (7) Für Sperrmüll, dessen Umfang über den in Absatz 1 und 2 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 4 und § 14 entsprechend.

§ 10 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind an den nach § 18 bekannt zugebenden Orten und Terminen dem Sammelfahrzeug des Landkreises oder nach Inbetriebnahme einer zentralen Sammelstelle auch dort zu überlassen. Die mobile Problemabfallsammlung findet mehrmals pro Jahr statt. Schadstoffhaltige Batterien sind entsprechend der Altbatterieverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, bei den mobilen Schadstoffsammlungen zu überlassen.

§ 11 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 - 10 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 7 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 12

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall nach § 11 und kompostierbare Abfälle nach § 6 werden 14-täglich im Wechsel abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden gem. § 18 dieser Satzung bekanntgegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesem Fall gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Abfallbesitzer haben Restabfälle nach § 11 und kompostierbare Abfälle nach § 6 getrennt in die nach § 13 zugelassenen und für das jeweilige Grundstück bereitgestellten Rest- bzw. Bioabfallbehälter einzufüllen. Das Einfüllen von Abfällen in anderen Grundstücken zugeordneten Behältern ist unzulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Rest- und Bioabfallbehälter sowie ggf. gebündelte Abfälle sind von dem Pflichtigen nach § 3 am Abfuhrtage rechtzeitig so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze und Ablageflächen heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Bereitstellung der Abfallbehälter etc. muss deutlich erkennbar sein, im Zweifelsfall wird von der Bereitstellung ausgegangen.

Sind Strassen oder Plätze ganz oder teilweise für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gesperrt oder aufgrund ihrer Breite, ihrer Beschaffenheit oder wegen Fehlens eines ausreichend bemessenen Wendeplatzes für die vom Abfuhrunternehmen eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar, so haben die Benutzer die Rest bzw. Bioabfallbehälter sowie ggf. Bündel an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Die Aufstellung der Tonnen bzw. das Ablegen der Bündel muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen des Landkreises bzw. der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze und Ablageflächen sind zu befolgen. Nach der Entleerung bzw. Abholung sind die Rest- bzw. Bioabfallbehälter unverzüglich zu entfernen und evtl. Verunreinigungen zu beseitigen.

Des weiteren hat der Pflichtige nach § 3 darauf zu achten, dass nach Leerung die ihm im Abgabenbescheid zugeordneten Abfallbehälter auf das veranlagte Grundstück zurück geholt werden. Im Falle eines Vertauschens ist der Landkreis umgehend zu informieren.

- (4) Die zur Verfügung gestellten Rest- und Bioabfallbehälter - die Eigentum des beauftragten Unternehmens sind - sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Beschädigungen oder Verluste sind dem privaten Abfuhrunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (5) Die Rest- und Bioabfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die Rest- und Bioabfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass die Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen des Landkreises bzw. der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.

- (6) Können die Rest- und Bioabfallbehälter bzw. Bündel etc. aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (7) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz bzw. Entschädigung. Sofern möglich, wird eine ausgefallene Abfuhr nachgeholt; ansonsten erfolgt die Entleerung und Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (8) Der in zugelassenen Rest- und Bioabfallbehältern bzw. als Bündel etc. zur Abfuhr bereitgestellte Abfall geht mit dem Zeitpunkt der Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Dritten ist ohne Genehmigung des Landkreises das Durchsuchen der Rest- und Bioabfallbehälter oder eine Entnahme von Gegenständen nicht gestattet.

§ 13

Zugelassene Abfallbehälter und deren Zuteilung

- (1) Nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 sind feste zugelassene Abfallbehälter:
 - 1. Restabfallbehälter mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
 - 2. Bioabfallbehälter (grün) mit 120 l, 240 l Füllraum.
- (2) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. Abs. 3 in ausreichender Zahl zur Verfügung. Ausgabe, Austausch und Einziehung der Behälter erfolgt durch das mit der Durchführung der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den/die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden nach Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter aus. Pro Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 und mindestens ein Bioabfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 bereitstehen. § 3 Abs. 3 und § 14 bleiben unberührt.
- (4) Anschlusspflichtige im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können sich auf schriftlichen Antrag mit bis zu zwei benachbarten Anschlusspflichtigen zusammenschließen. Der Antrag ist beim Landkreis unter der Angabe der vom Zusammenschluss erfassten Gebührenpflichtigen zu stellen. Die zusammenzuschließenden Grundstücke sollen nicht mehr als 200 m Luftlinie voneinander entfernt sein. Abs. 2 Satz 1 findet in diesem Fall auf die übrigen Anschlusspflichtigen keine Anwendung.
- (5) Die Anschlusspflichtigen haben sicherzustellen, dass der gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Restabfall und der kompostierbare Abfall, soweit dieser nicht als Bündel im Sinne von § 6 Abs. 3 bereitgestellt wird, in den dafür zugelassenen bereitgestellten Rest- sowie Bioabfallbehälter(n) untergebracht werden kann. Erforderlichenfalls sind weitere Rest- und Bioabfallbehälter beim Landkreis anzufordern. Unterbleibt eine entsprechende Anforderung trotz vorhandenen Bedarfs, teilt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen das notwendige Behältervolumen von Amts wegen zu.

- (6) Die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern (z. B. bei Veranstaltungen und dergleichen) ist möglich. Die Bereitstellung kann - unter Angabe eines Stellplatzes - auch von Personen beantragt werden, die nicht Eigentümer eines Grundstückes sind. Auf sie finden die Vorschriften dieser Satzung entsprechende Anwendung. Eine Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern, die über den Zeitraum von einem Monat nicht hinausgeht, gilt als vorübergehende Benutzung.
- (7) Auf Wunsch stellt die Firma Städtereinigung West als beauftragter Dritter verschließbare Rest- und Bioabfallbehälter sowie verursacherbezogene Abrechnungsmöglichkeiten bei Mehrfamilienhäusern, sobald diese Abrechnungsmöglichkeit dauerhaft einsatzfähig ist, zur Verfügung und rechnet diese unabhängig von dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung mit dem jeweiligen Auftraggeber ab.

§ 14

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach den §§ 2 Abs. 4, 6 Abs. 3, 8 und § 9 Abs. 7 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen wird durch die für die jeweilige Anlage geltenden Benutzungs- und Betriebsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert, Beschränkungen dahin gehend festlegen, dass die Anlieferung bestimmter Teilmengen nach zeitlichen Vorgaben zu erfolgen hat.
- (3) Kleinmengenanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis ca. 400 l) von Abfällen nach § 11 mit Wertstoffen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 5 Abs. 2 sind vor Ort in die dafür vorgesehenen Container auf der Müllumschlagstation bzw. TRV zu füllen.
Kleinmengenanlieferungen von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis max. 1 m³ sind in die dafür vorgesehenen Container im Kompostwerk zu füllen.
- (4) Die Abfälle sind gem. § 5 Abs. 3 1. Halbsatz nach Abfallarten getrennt anzuliefern.
- (5) Eine Anlieferung von entsorgungspflichtigen und zugelassenen im Landkreis angefallenen Abfällen an Abfallentsorgungsanlagen kann nur nach vorherigem Entsorgungsantrag und daraufhin ergangener Zuweisung (Annahmeerklärung) durch den Landkreis erfolgen. Der Entsorgungsantrag ist unter Benutzung des Vordrucks des Vereinfachten Entsorgungsnachweises zu stellen. Private Abfallerzeuger sind mit Ausnahme von Abfällen, die auf der Deponie für Massenabfälle Alversdorf entsorgt werden sollen, von dieser Verpflichtung befreit. Sollte für die Entsorgung von Abfällen ein Vereinfachter Entsorgungsnachweis nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise erforderlich sein, erübrigt sich ein Entsorgungsantrag.

§ 15

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammelungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 16

Anzeige- , Auskunft und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung nach § 5 Abs. 3 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 zu dulden.

§ 17

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Abfallgebührensatzung).

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. Örtlich begrenzte Hinweise werden in Abstimmung mit dem Landkreis von den Gemeinden veröffentlicht.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 3 oder Abs. 7 dem Landkreis Abfälle überlässt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 als Eigentümer bewohnter, bebauter, gewerblich oder landbaulich genutzter Grundstücke dieses Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder als Besitzer von Abfällen diese der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
 3. entgegen § 9 Abs. 6 herausgestellten Sperrmüll oder andere unzulässigerweise zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellte Abfälle nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,
 4. entgegen § 10 Abs. 2 Problemabfälle über die Rest- oder Bioabfallbehälter entsorgt,
 5. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, die vom Landkreis einzusammeln und zu befördern sind, nicht in dafür zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt,
 6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 Abfälle nicht nach Bio-Abfall und Restabfall getrennt in die bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 Abfälle in anderen Grundstücken zugeordnete Abfallbehälter einfüllt,
 8. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 7 und 8 nicht darauf achtet, dass nach Leerung die ihm im Abgabenbescheid zugeordneten Abfallbehälter auf das veranlagte Grundstück zurück geholt werden und/oder im Falle eines Vertauschens der Landkreis umgehend informiert wird,
 9. entgegen § 13 Abs. 3 einen festen Restabfallbehälter und mindestens einen festen Bioabfallbehälter pro Grundstück nicht bereitstellt,
 10. entgegen § 13 Abs. 5 nicht sicherstellt, dass der gesamte auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Restabfall und der kompostierbare Abfall, soweit dieser nicht als Bündel im Sinne von § 6 Abs. 3 bereitgestellt wird, in den dafür zugelassenen bereitgestellten Rest- sowie Bioabfallbehälter(n) untergebracht werden kann,
 11. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht zu einer vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungs- oder -verwertungsanlage verbringt,
 12. entgegen § 16 Abs. 1 dem Landkreis Vorliegen und Umfang sowie Veränderungen der Anschlusspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt dieser Tatbestände anzeigt,
 13. entgegen § 16 Abs. 2 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 14. entgegen § 16 Abs. 3 das Aufstellen notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.12.2002 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2003

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

(L.S.)

Landrat

Anlage 1

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
010304	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
010305	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
010307	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
010399	Abfälle a. n. g.	E
010407	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
010499	Abfälle a. n. g.	E
010505	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
010506	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
010599	Abfälle a. n. g.	E
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
020108	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	
020109	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
020110	Metallabfälle	
020299	Abfälle a. n. g.	
020399	Abfälle a. n. g.	
020401	Rübenerde	
020499	Abfälle a. n. g.	
020599	Abfälle a. n. g.	
020699	Abfälle a. n. g.	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020799	Abfälle a. n. g.	
030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
030199	Abfälle a. n. g.	
030201	halogenfreie organische Holzschutzmittel	
030202	chlororganische Holzschutzmittel	
030203	metallorganische Holzschutzmittel	
030204	anorganische Holzschutzmittel	
030205	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
030299	Holzschutzmittel a. n. g.	
030309	Kalkschlammabfälle	
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	
040104	chromhaltige Gerberelbrühe	
040105	chromfreie Gerberelbrühe	
040214	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040216	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
040219	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
040299	Abfälle a. n. g.	
050102	Entsalzungsschlämme	
050103	Bodenschlämme aus Tanks	
050104	saure Alkylschlämme	
050105	verschüttetes Öl	
050106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	
050107	Säureteere	
050108	andere Teere	
050109	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
050110	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
050111	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
050112	säurehaltige Öle	
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen	
050115	gebrauchte Filtertöne	
050116	Schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	
050199	Abfälle a. n. g.	
050601	Säureleere	
050603	andere Teere	
050604	Abfälle aus Kühlkolonnen	
050699	Abfälle a. n. g.	
050701	quecksilberhaltige Abfälle	
050799	Abfälle a. n. g.	E
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure	
060102	Salzsäure	
060103	Flusssäure	
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure	
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure	
060106	andere Säuren	
060199	Abfälle a. n. g.	
060201	Calciumhydroxid	
060203	Ammoniumhydroxid	
060204	Natrium- und Kaliumhydroxid	
060205	andere Basen	
060299	Abfälle a. n. g.	
060311	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
060399	Abfälle a. n. g.	
060403	arsenhaltige Abfälle	
060404	quecksilberhaltige Abfälle	
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
060499	Abfälle a. n. g.	
060502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
060602	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
060603	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
060699	Abfälle a. n. g.	
060701	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	
060703	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	
060704	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	
060799	Abfälle a. n. g.	
060802	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
060899	Abfälle a. n. g.	
060902	phosphorhaltige Schlacke	
060903	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
060904	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
060999	Abfälle a. n. g.	
061002	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
061099	Abfälle a. n. g.	
061101	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	
061199	Abfälle a. n. g.	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
061301	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	
061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
061305	Ofen- und Kaminruß	
061399	Abfälle a. n. g.	
070101	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070103	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070104	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070107	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070109	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
070199	Abfälle a. n. g.	
070201	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070203	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070204	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070207	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070209	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070210	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070211	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070212	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
070213	Kunststoffabfälle	
070214	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
070216	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	
070301	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070303	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070304	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070307	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070309	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070312	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
070399	Abfälle a. n. g.	
070401	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070403	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070404	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070407	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070408	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070409	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070410	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070411	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070412	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
070413	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
070499	Abfälle a. n. g.	
070501	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
070503	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070504	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070507	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070508	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070509	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070510	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070511	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070512	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
070513	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
070601	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070603	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070604	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070607	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070609	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070610	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070611	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070612	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
070701	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070703	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070704	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	
070707	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
070708	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070709	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070710	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070711	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
070799	Abfälle a. n. g.	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080113	Farb- oder Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- oder Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen.	
080115	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080119	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
080121	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
080199	Abfälle a. n. g.	
080299	Abfälle a. n. g.	
080307	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
080308	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080316	Abfälle von Ätzlösungen	
080317	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
080319	Dispersionsöl	
080399	Abfälle a. n. g.	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080412	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
080413	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080415	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
080416	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
080417	Harzöle	
080499	Abfälle a. n. g.	
080501	Isocyanatabfälle	
090101	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	
090102	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
090103	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
090104	Fixierbäder	
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090111	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
090112	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
090113	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	
090199	Abfälle a. n. g.	
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
100109	Schwefelsäure	
100113	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
100114	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100116	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100118	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100120	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100122	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100207	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100211	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100213	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100299	Abfälle a. n. g.	E
100302	Anodenschrott	
100304	Schlacken aus der Erstschnelze	
100305	Aluminiumoxidabfälle	
100308	Salzschlacken aus der Zweitschnelze	
100309	schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze	
100315	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
100319	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
100321	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
100322	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
100323	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
100325	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100327	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
100329	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsäuren und schwarzen Krätzen	
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzsäuren und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
100399	Abfälle a. n. g.	
100401	Säuren (Erst- und Zweitschmelze)	
100402	Kräzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100403	Calciumarsenat	
100404	Filterstaub	
100405	andere Teilchen und Staub	
100406	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100407	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100409	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100499	Abfälle a. n. g.	E
100503	Filterstaub	
100505	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100506	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100508	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100510	Kräzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
100599	Abfälle a. n. g.	E
100603	Filterstaub	
100606	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
100607	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
100609	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100699	Abfälle a. n. g.	E
100702	Kräzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
100707	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100799	Abfälle a. n. g.	E
100808	Salzsäuren (Erst- und Zweitschmelze)	
100810	Kräzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	
100812	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
100815	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100817	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
100819	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
100899	Abfälle a. n. g.	E
100905	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
100907	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
100909	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
100911	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
100913	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
100915	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
100999	Abfälle a. n. g.	E
101005	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	
101007	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
101009	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
101011	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
101013	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	
101015	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
101109	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	
101111	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	
101113	Glaspolier- und Glasschleifschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten	
101115	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101117	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101119	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101199	Abfälle a. n. g.	E
101209	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101211	Glasabfälle, die Schwermetalle enthalten	
101299	Abfälle a. n. g.	E
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
101312	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
101399	Abfälle a. n. g.	E
101401	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	
110105	saure Beizlösungen	
110106	Säuren a. n. g.	
110107	alkalische Beizlösungen	
110108	Phosphatierschlamm	
110109	Schlamm und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
110111	wässrige Spülmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
110113	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	
110115	Eluate und Schlamm aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
110198	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
110199	Abfälle a. n. g.	E
110202	Schlamm aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	
110205	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	
110207	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
110299	Abfälle a. n. g.	E
110301	cyanidhaltige Abfälle	
110302	andere Abfälle	
110503	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
110504	gebrauchte Flussmittel	
110599	Abfälle a. n. g.	E
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	
120106	halogenhaltige Bearbeitungsschlämme auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
120107	halogenfreie Bearbeitungsschlämme auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	
120108	halogenhaltige Bearbeitungsemissionen und -lösungen	
120109	halogenfreie Bearbeitungsemissionen und -lösungen	
120110	synthetische Bearbeitungsschlämme	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120113	Schweißabfälle	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120116	Strahlmittelschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120118	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läpfschlämme)	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
120119	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	
120120	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
120199	Abfälle a. n. g.	E
120301	wässrige Waschflüssigkeiten	
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung	
130101	Hydrauliköle, die PCB enthalten	
130104	chlorierte Emulsionen	
130105	nichtchlorierte Emulsionen	
130109	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
130110	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	
130111	synthetische Hydrauliköle	
130112	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	
130113	andere Hydrauliköle	
130204	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130207	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130208	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	
130306	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	
130307	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	
130308	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130309	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130310	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	
130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	
130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	
130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130506	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	
130507	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130701	Heizöl und Diesel	
130702	Benzin	
130703	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	
130801	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	
130802	andere Emulsionen	
130899	Abfälle a. n. g.	
140601	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	
140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	
140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	
140604	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
150104	Verpackungen aus Metall	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150111	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160104	Altfahrzeuge	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
160107	Ölfilter	
160108	quecksilberhaltige Bestandteile	
160109	Bestandteile, die PCB enthalten	
160110	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	
160111	asbesthaltige Bremsbeläge	
160113	Bremsflüssigkeiten	
160114	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
160115	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
160116	Flüssiggasbehälter	
160117	Eisenmetalle	
160118	Nichteisenmetalle	
160121	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
160199	Abfälle a.n.g.	
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
160210	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	
160211	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
160213	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
160215	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	
160303	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
160304	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
160305	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
160306	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
160401	Munition	
160402	Feuerwerkskörperabfälle	
160403	andere Explosivabfälle	
160504	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	
160505	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
160506	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	
160507	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
160509	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
160601	Bleibatterien	
160602	Ni-Cd-Batterien	
160603	Quecksilber enthaltende Batterien	
160604	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	
160605	andere Batterien und Akkumulatoren	
160606	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	
160708	ölhaltige Abfälle	
160709	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
160799	Abfälle a. n. g.	
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	
160802	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	
160805	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
160806	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	
160807	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160901	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	
160902	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	
160903	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	
160904	oxidierende Stoffe a. n. g.	
161001	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161003	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
161103	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
161105	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	für Mengen >20 t/a/Erzeuger
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	
170402	Aluminium	
170403	Blei	
170404	Zink	
170405	Eisen und Stahl	
170406	Zinn	
170407	gemischte Metalle	
170409	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170410	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
170901	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
170902	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
180102	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	
180103	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180108	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
180110	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	
180202	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180207	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
180208	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
190105	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
190106	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	
190107	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
190110	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	
190111	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	
190113	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	
190115	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
190117	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
190199	Abfälle a. n. g.	
190204	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	
190205	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
190207	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	
190208	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190209	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190211	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
190299	Abfälle anders nicht genannt	
190304	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
190306	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
190402	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	
190403	nicht verglaste Festphase	
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	
190599	Abfälle a. n. g.	
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190699	Abfälle a. n. g.	
190702	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190807	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	
190808	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190811	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
190813	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
190899	Abfälle a. n. g.	
190999	Abfälle a. n. g.	
191003	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	
191005	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
191101	gebrauchte Filtertone	
191102	Säureteere	
191103	wässrige flüssige Abfälle	
191104	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	
191105	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
191107	Abfälle aus der Abgasreinigung	
191199	Abfälle a. n. g.	
191202	Eisenmetalle	
191203	Nichteisenmetalle	

EAK-Schl.	Bezeichnung	Bemerkungen
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191305	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191307	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	
200113	Lösemittel	
200114	Säuren	
200115	Laugen	
200117	Fotochemikalien	
200119	Pestizide	
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
200123	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	außer Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllsammelung anfallen und eingesammelt werden
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	außer Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllsammelung anfallen und eingesammelt werden
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
200140	Metalle	
200199	sonstige Fraktionen anders nicht genannt	
200304	Fäkalschlamm	

E = Einzelfallentscheidung

Darüber hinaus ist Ablagerungsvoraussetzung, dass etwaige im gültigen Zulassungskatalog der Planfeststellungsbeschlüsse festgelegte Grenzwerte eingehalten werden.

Abfälle nach § 2 Abs. 4

- Steine, Bauschutt, Bodenaushub sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge her für eine Bereitstellung in Abfallbehältern nicht geeignet sind.
- Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, die der Landkreis nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (vgl. § 9) - befördert werden können.
- Sperrmüll, der über den haushaltsüblichen Rahmen hinausgeht (§ 9 Abs. 1 und 2)
- Sperrige Grünabfälle, soweit sie die in § 6 Abs. 3 genannten Abmessungen bzw. Gewichte oder die Gesamtmenge überschreiten.
- Reifen mit und ohne Felgen

248.

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **19.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Helmstedt - nachfolgend Landkreis genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Gebühren oder Gebühr genannt -.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG und der Pape Entsorgung GmbH & Co. KG etc.
- Deponien der Landkreise Gifhorn und Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der BKB AG
- Müllumschlagstation der Städtereinigung West Nolting GmbH & Co. KG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Entsorgung der anschlusspflichtigen Grundstücke liegen folgende Grundlagen der Gebührenbemessung zugrunde:

1. eine Grundgebühr für die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung zugelassenen und regelmäßig zur Verfügung stehenden Rest- und Bioabfallbehälter. Diese Grundgebühr beinhaltet 13 Pflichtleerungen (Vierwochenrhythmus) für Restabfallbehälter und 26 Pflichtleerungen (Zweiwochenrhythmus) für Bioabfallbehälter im gesamten Kalenderjahr. Des weiteren wird in den von Satz 1 nicht erfaßten Fällen eine Grundgebühr bei tatsächlicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben;
2. eine Leistungsgebühr für die Restabfallsammlung, welche sich nach dem Gewicht des durch die Benutzung des Restabfallbehälters entsorgten Restabfall bestimmt (Gewichtsgebühr);
3. eine Leistungsgebühr für die Bioabfallsammlung, welche sich nach dem Gewicht des durch die Benutzung des Bioabfallbehälters entsorgten Bioabfall bestimmt (Gewichtsgebühr);
4. eine Leerungsgebühr für jede zusätzliche über die in Nr. 1 genannte Anzahl hinausgehende Leerung eines nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Abfallentsorgungssatzung zugelassenen und regelmäßig zur Verfügung stehenden Restabfallbehälters.

Die in der in Nr. 1 aufgeführte Gebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt und ungetrennt gesammelten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und 9 der Abfallentsorgungssatzung ein, soweit nicht die Entsorgung der Abfälle mit den Gebühren nach Nr. 2 bis 4 erhoben wird.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres entspricht die Anzahl der Pflichtleerungen eines Restabfallbehälters nach Nr. 1 dem Anteil an der Grundgebühr für den Restabfallbehälter. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für nicht in Anspruch genommene Pflichtleerungen besteht nicht.

- (2) Bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Restabfallbehältern und/oder Bioabfallbehältern wird neben der jeweiligen Leistungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 und/oder 3 mindestens der Monatsbetrag der Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 erhoben. Des weiteren wird neben den in Satz 1 genannten Gebühren die Leerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 4 erhoben, wenn die Benutzung von Restabfallbehältern über einen Zeitraum von 14 Tagen hinausgeht.
- (3) Für das Aufstellen und das Austauschen jedes festen Abfallbehälter nach erfolgter erstmaliger Ausstattung des Grundstücks, sofern dieses vom Anschlußpflichtigen im Sinne von § 3 der Abfallentsorgungssatzung veranlaßt wurde, wird eine Behälteraustauschgebühr erhoben. Im Falle eines defekten Abfallbehälters, eines Diebstahls oder eines Abhandenkommens bzw. bei Beschädigungen aufgrund von höherer Gewalt wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Bei der Anlieferung von Restabfall, Altreifen und Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen zur Umschlagstation in Helmstedt oder einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung und bei Anlieferung von kompostierbaren Abfällen zum Kompostwerk bilden die Grundlagen der Gebührenbemessung
 - a) das Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird eine Gebühr je angefangenen Kubikmeter erhoben, wobei die Menge vom Personal der jeweiligen Annahmestelle geschätzt wird,

- b) für ölverunreinigten Boden und verbrauchten Ölbinder, die angelieferte Litermenge,
 - c) für Altreifen die Größe und Anzahl der angelieferten Altreifen,
 - d) für Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen die Leistung in Kilowatt und Anzahl der angelieferten Nachtspeicheröfen.
- (5) Bei der Zwischenlagerung von verunreinigtem Boden werden das Volumen in Kubikmeter und der Zeitraum der Inanspruchnahme des Zwischenlagers der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.
- (6) Bei der Vornahme einer Wiegung für Dritte in der Müllumschlagstation wird die Anzahl der Wiegungen der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.
- (7) Bei der Inanspruchnahme von Big Bags für die Anlieferung von Asbestzementprodukten etc. wird die Anzahl und die Art der Big Bags der Gebührenbemessung zugrunde gelegt.
- (8) Für die Erteilung einer Annahmeerklärung auf Vereinfachte Entsorgungsnachweise nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 10.09.1996 in der jeweils gültigen Fassung und auf Entsorgungsanträge werden Gebühren erhoben. Der Gebührenbemessung liegen hierbei die Antrags- und Nachweisart sowie die Gültigkeitsdauer (Laufzeit) zugrunde.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt
- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 10,00 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 20,00 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 10,00 Euro. |
- (2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| • für die Restabfallsammlung | 0,31 Euro pro kg, |
| • für die Bioabfallsammlung | 0,29 Euro pro kg, |
- des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.
- (2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,78 Euro
über 200 kg	62,00 Euro
 Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,73 Euro
über 200 kg	58,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	7,75 Euro
über 600 kg	186,00 Euro

- (3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.
- (4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.
- (5) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.
- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Umschlagstation, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Umschlagstation:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,40 Euro
 - 1.5 Kühltheken pro laufende m 50,00 Euro
2. Altreifen
 - 2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro
 - 2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro
 - 2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro
 - 2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro

3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,25 Euro
 4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen
 - 4.1 Nachtspeicheröfen bis 4 kw - Leistung 25,00 Euro
 - 4.2 Nachtspeicheröfen bis 7 kw - Leistung 40,00 Euro
 - 4.3 Nachtspeicheröfen ab 7 kw - Leistung 50,00 Euro
 - 4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung 6,00 Euro
 5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
 - 5.2 Kühl- und Gefriergeräte.
- II. Abfallentsorgungseinrichtungen
- Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr
- je angefangene 20 kg Abfall 4,40 Euro
- III. Kompostwerk:
1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen je angefangene 20 kg 2,60 Euro
 - 1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro
 - 1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 20,00 Euro

1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg

3,10 Euro

1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1:	1 m ³ loser Abfall = 400 kg 1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg
2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1:	1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg 1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg

(8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

(9) Pro Wiegung für Dritte in der Müllumschlagstation wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

(10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) 20,00 Euro,
- Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) 15,00 Euro.

(11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 50,00 Euro
- bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten 30,00 Euro
- ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren 125,00 Euro
- je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige im Sinne des § 3 der Abfallentsorgungssatzung. In den Fällen eines Zusammenschlusses im Sinne von § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung haften neben dem gebührenpflichtigen Anschlußpflichtigen, der im Antrag benannt ist, auch die übrigen Anschlußpflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Ge-

bührenpflicht mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über.

- (2) Gebührenpflichtig sind bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Rest- oder Bioabfallbehältern nach § 2 Abs. 2 die Benutzer.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 3 ist der Anschlußpflichtige.
- (4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung nach § 3 Abs. 6 und 7 ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenpflichtig im Falle der Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden ist ungeachtet eventueller vertraglicher Beziehungen zu Dritten, derjenige, der den verunreinigten Boden im Zwischenlager anliefert.
- (6) Gebührenpflichtig im Falle der Vornahme einer Wiegung für Dritte nach § 3 Abs. 9 ist der Besitzer des zu wiegenden Fahrzeuges (Fahrzeugführer).
- (7) Gebührenpflichtig im Falle der Inanspruchnahme eines Big Bags nach § 3 Abs. 10 ist der Inanspruchnehmer.
- (8) Gebührenpflichtig im Falle der Erteilung einer Annahmeerklärung nach § 2 Abs. 8 ist der Antragsteller.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 mit dem Tag, an dem die Anschlußpflicht entsteht. Der Monat wird hierbei jeweils mit 30 Tagen angesetzt. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entsteht mit der ersten Leerung des jeweiligen Abfallbehälters, die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühr nach § 3 Abs. 3 mit der Inanspruchnahme einer zusätzlichen Leerung.
- (2) In den nachstehend genannten Fällen entsteht die Gebührenpflicht wie folgt:
 1. bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.
 2. bei Selbstanlieferungen zur Umschlagstation bzw. Abfallentsorgungseinrichtungen oder Kompostwerk mit der Anlieferung.
 3. bei der Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden mit der Einlieferung in das Zwischenlager.
 4. bei einer Sonderleistung im Sinne von § 2 Abs. 6 mit dem Beginn des Wiegevorganges.
 5. bei einer Sonderleistung im Sinne von § 2 Abs. 7 mit der Entgegennahme des Big Bags.
 6. bei der Erteilung einer Annahmeerklärung mit dem Eingang des Antrages beim Landkreis.
- (3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 für die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 erlischt mit dem Tag, an dem die Anschlußpflicht entfällt. Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebüh-

ren nach § 3 Abs. 2 und für die Leerungsgebühr nach § 3 Abs. 3 endet mit der letzten tatsächlichen Leerung des jeweiligen Rest- oder Bioabfallbehälters.

- (4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Nr. 1 endet im Falle des § 2 Abs. 2 mit dem Abholen der Abfallbehälter.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 2 Nr. 3 endet mit dem Abtransport des Abfalles zu einer zugelassenen Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 1 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Soweit im Laufe des Kalenderjahres die Nutzung von Abfallbehältern beendet wird, entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 3.
- (3) Die Gebührenschuld im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht mit dem Abholen der jeweiligen Abfallbehälter.
- (4) Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 3 entsteht nach Beendigung des Austausches.
- (5) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 4 mit der Anlieferung der Abfälle.
- (6) Bei der Inanspruchnahme des Zwischenlagers entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 5 mit dem Abtransport aus dem Zwischenlager.
- (7) Bei der Inanspruchnahme der Waage in der Müllumschlagstation entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 6 mit der Beendigung des Wiegevorganges.
- (8) Bei der Inanspruchnahme eines Big Bags entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 7 mit der Entgegennahme eines Big Bags.
- (9) Bei der Erteilung einer Annahmeerklärung entsteht die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 8 mit dem Erhalt der Annahmeerklärung.

§ 7

Abschlagszahlungen

- (1) Auf die Gebührenschuld sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Betrag der Abschlagszahlungen bemißt sich nach der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1, den sich für den letzten Erhebungszeitraum für das jeweilige Grundstück in Abhängigkeit von der jeweiligen Standzeit der/des aktuell genutzten Behälter/s ergebenden Rest- und Bioabfallgewichten, § 3 Abs. 2, sowie der Leerungsgebühren nach § 3 Abs. 3 für zusätzliche über die Anzahl der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte hinausgehende Leerungen eines Restabfallbehälters. Aus besonderem Grund, z. B. einem Renovierungsende oder dem Einzug von mehreren Personen, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen der gewichtsbezogene Teil der Abschlagszahlung angepaßt werden.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagsbetrag nach der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 und dem jeweiligen Gewichtsanteil pro Behälter pro Monat für den Rest des Erhebungszeitraumes bemessen. Die jahresbezogenen Bezugsgewichte pro Behälter belaufen sich auf:

120 l Restabfallbehälter	100 kg,	240 l Restabfallbehälter	200 kg,
1.100 l Restabfallbehälter	750 kg,		
120 l Bioabfallbehälter	150 kg,	240 l Bioabfallbehälter	300 kg.

- (3) Die Abrechnung der Gebühren wird in einem Gebührenbescheid den Gebührenpflichtigen gegenüber in der Regel bis zum 15.02. des Folgejahres für den abgelaufenen Erhebungszeitraum vorgenommen. In diesem Gebührenbescheid werden alle Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 5 festgesetzt. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Nachforderungsbetrag, so wird dieser einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Endet die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abrechnung der Gebühren in einem Gebührenbescheid in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorgenommen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Erstellung der Abgabenbescheide kann durch beauftragte Dritte erfolgen.

Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 3 wird zu je einem Viertel ihres Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Abschlagszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu leisten.

- (2) Die Gebühren für die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit Ende des Erhebungszeitraumes fällig.
- (4) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Umschlagstation bzw. TRV oder zum Kompostwerk werden bei der Anlieferung fällig. Großanlieferer, die eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG besitzen, und Anlieferer kommunaler Einrichtungen können die Gebühren auf Antrag nachträglich entrichten. Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (5) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung werden innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden wird eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

- (7) Die Gebühr nach § 3 Abs. 9 für die Inanspruchnahme der Waage in der Müllumschlagstation für Dritte werden nach Beendigung des Wiegevorganges fällig.
- (8) Die Gebühr nach § 3 Abs. 10 für die Inanspruchnahme eines Big Bags wird nach der Entgegennahme fällig.
- (9) Die Gebühr für die Erteilung einer Annahmeerklärung wird eine Woche nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.

§ 9

Änderung der Gebührenfestsetzung

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälters oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit dem Ablauf des Tages, an dem der jeweilige Abfallbehälter ausgeliefert, abgeholt oder ausgetauscht wird, wirksam.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Grundgebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt,
wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 17.10.1997 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 06.12.2002 außer Kraft.

Helmstedt, den 19.12.2003

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian (L.S.)

Landrat

ABl.-Nr. 54 vom 30.12.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian